

Bei der Fischereiausübung sind die Tageslizenz sowie die notwendigen behördlichen Dokumente zur Ausübung der Fischerei unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei).

Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Fischen auf Raubfische ist auf den Teichen/Ausständen vom 01. Februar bis 31. Mai (Spinnfischen, Köderfische) verboten. Ausgenommen auf Welse mit Würmern, Leber, Chunks, etc.

Um Ruhestörungen zu vermeiden ist auf den Teichen pro Lizenznehmer maximal eine Begleitperson gestattet. Minderjährige Kinder sind davon ausgenommen.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Folgende Ausnahmen gelten in den Teichen und Ausständen:

Brittelmaße: Hecht 60 cm, Zander 45 cm, Schonzeit: Schuppenkarpfen 01.05. bis 30.06.

Alle Karpfen über 60 cm müssen rückgesetzt werden.

Spinnfischen ist **auf den Teichen/Ausständen vom 01.01. bis 31.01. und 01.06. bis 31.12.** erlaubt. Im Marchfluss ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Grillverbot auf den Teichen und Ausständen im gesamten Revier. Davon ausgenommen sind Hüttenbesitzer direkt bei der eigenen Anlage.

Das Befahren des Au Gebietes (ausgenommen Hüttenbesitzer) sowie das Parken von PKW direkt bei den Gewässern ist verboten! Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

Die Benützung aller Wege und Stege erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Fischerei ist nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Benützung von Futterbooten. Lebender Köderfisch. Aneignen von Huchen. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

Nach erfolgtem Fischbesatz ist die Fischerei in den Teichen acht Tage NICHT gestattet. Das Datum wird deutlich sichtbar an Tafeln kundgetan.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Pro Tag darf **ein Stück** Fisch (Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels oder Salmonide), sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik der auf der Tageskarte aufgedruckten Fangstatistik einzutragen. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn **ein** Stück der o.a. Fische gefangen und angeeignet wurde, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden, ebenso sind Fischarten, die sich in der Schonzeit befinden (ungeachtet der Herkunft und des Fangdatums) als Köderfisch verboten.

Am Tagesende sind alle angeeigneten Fische in den gesetzlich vorgeschriebenen Fangbericht einzutragen und dieser ist bei einer der Vorverkaufsstellen abzugeben oder per Post an den VÖAFV, Lenaugasse 14, 1080 Wien zu senden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.

Bei der Fischereiausübung sind die Tageslizenz sowie die notwendigen behördlichen Dokumente zur Ausübung der Fischerei unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachködern erlaubt. Die Verwendung eines beaufsichtigten Krestellers ist erlaubt, wenn dadurch die Gesamtzahl o.a. Angelzeuge nicht überschritten wird.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Spinnfischen ist ganzjährig erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Grillverbot auf den Teichen und Ausständen im gesamten Revier.

Das Befahren des Au Gebietes (ausgenommen Hüttenbesitzer) sowie das Parken von PKW direkt bei den Gewässern ist verboten! Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

Die Benützung aller Wege und Stege erfolgt auf eigene Gefahr!

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot).

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen.

Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Benützung von Futterbooten. Lebender Köderfisch. Aneignen von Huchen. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNG: Pro Tag darf **ein Stück** Fisch (Karpfen, Schleie, Hecht, Zander, Wels oder Salmonide), sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Rubrik der auf der Tageskarte aufgedruckten Fangstatistik einzutragen. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn **ein** Stück der o.a. Fische gefangen und angeeignet wurde, so ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden, ebenso sind Fischarten, die sich in der Schonzeit befinden (ungeachtet der Herkunft und des Fangdatums) als Köderfisch verboten.

Am Tagesende sind alle angeeigneten Fische in den gesetzlich vorgeschriebenen Fangbericht einzutragen und dieser ist bei einer der Vorverkaufsstellen abzugeben oder per Post an den VÖAFV, Lenaugasse 14, 1080 Wien zu senden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.